

# Strassenbauprojekt Max-Högger-Strasse

Abschnitt Aargauer- bis Bernerstrasse Süd

Bau-Nr. 17137

## Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Max-Högger-Strasse mit den geplanten Projektbeschreibung wurde vom 5. März bis 6. April 2021 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind zwei Einwendungen mit total fünf Anträgen eingegangen, davon zwei mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit vier vorliegenden Anträgen werden null Anträge ganz und zwei Anträge teilweise berücksichtigt. zwei Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

### 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen: Umsetzung des regionalen Richtplaneintrags Velo und der kommunalen Masterplan-Komfortroute Velo durch Erstellung eines Zweirichtungsradweges auf der Max-Högger-Strasse im Abschnitt Aargauerstrasse bis zu der Personen- und Velo-Unterführung Meierwiesenstrasse, Neupflanzung von drei Bäumen im Max-Högger-Park, Erneuerung des Belags und der Werkleitungen im gesamten Projektperimeter.

## 2. Einwendungen

### Einwendung

Der Perimeter sei bis zum Anschlussprojekt Vulkanstrasse 15085 zu verlängern, um dadurch die Lücke des regionalen Velorichtplans zu schliessen. Zwischen den Auflageplänen der Vulkanstrasse 15085 (Auflage nach §16/17 vom 12.6.–13.7.2020) und der vorliegenden Planaufgabe Max-Högger-Strasse bestehe eine Lücke, in der sich insbesondere der Übergang von der Max-Högger-Strasse zur Rampe der Unterführung beim Bahnhof Altstetten befinde. Die Max-Högger-Strasse und die anschliessende Unterführung seien Teil von geplanten regionalen Radwegen. Der Lückenschluss sei nur vollständig, wenn auch der enge und unübersichtliche Übergang von der Max-Högger-Strasse zur Unterführung einbezogen und verbessert werde. Gemäss Auflageplan werde die Veloführung auf dem Gehweg von der Aargauerstrasse bis zur Rampe beim Bahnhof Altstetten aufgehoben und auf die Strasse verwiesen. Eine übersichtliche

Führung des Veloverkehrs von und zu dieser Rampe und in alle Richtungen werde dadurch umso dringender, vor allem für die Strassenquerung und für das Einbiegen der von der Max-Högger-Strasse kommenden Velos, aber auch für jene von der Vulkanstrasse.

### **Stellungnahme**

Für die Bahnstabsunterführung und den Abschnitt Max-Högger-Strasse zwischen der Aargauer- und der Vulkanstrasse besteht je ein eigenständiges Bauprojekt. Der von den Einwenden beanstandete Lückenschluss muss in diesen Projekten entwickelt werden, da sie sich gegenseitig beeinflussen und nicht in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauprojekt stehen.

Seit der §13-Planaufgabe wurde im Abschnitt Aargauerstrasse bis Bahnstabsunterführung durch die Dienstabteilung Verkehr ein Einbahnregime, erlaubte Fahrtrichtung in Richtung Vulkanstrasse, eingeführt. Dabei ist es nur Velofahrenden und den VBZ-Bussen gestattet, von der Vulkanstrasse in Richtung Aargauerstrasse zu fahren (gemeinsame Fahrspur). Aus diesem Grund fahren Velofahrende nur noch Richtung Bahnhof Altstetten auf dem getrennten Rad-/Fussweg. Optional zum Radweg steht ein neuer Radstreifen auf der Fahrbahn zur Verfügung. Diese Anpassungen stellen eine Verbesserung für die Velofahrenden dar.

Bis zur Umsetzung der neuen Bahnstabsunterführung und dem Strassenbauprojekt Max-Högger-Strasse-Süd ist die aktuelle Situation im Abschnitt Aargauerstrasse bis Bahnstabsunterführung als Übergangslösung zu verstehen. Dieser Zustand ist mit dem vorliegenden Projekt vereinbar und ergänzt sich gegenseitig.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung**

Der Zweirichtungsradweg auf der östlichen Seite der Max-Högger-Strasse sei auf mindestens 3,50 m oder 4,00 m zu verbreitern. Dieser Abschnitt sei Teil einer geplanten regionalen Radroute und der wichtigen Verbindung zwischen dem Quartier Grünau und dem Zentrum von Altstetten, möglicherweise auch Teil der Weiterführung der vom Kanton geplanten Veloschnellroute Limmattal. Der Ausbau solle somit gemäss einer Veloschnellroute mit mindestens 4,00 m Breite erstellt werden, damit das Überholen möglich werde. Dadurch sei auch der Begegnungsfall von zwei Velos zu einem Velo zu ermöglichen. Der benötigte Platz könne durch eine Reduktion der Fahrspurbreiten von 3,50 m auf 3,00 m geschaffen werden. Der Zweirichtungsradweg soll zudem mit einem Fussgängerdurchgangsverbot signalisiert werden, da Zufussgehende auf dem Zweirichtungsradweg gefährdet wären.



### **Stellungnahme**

Die minimale Fahrbahnbreite der Max-Högger-Strasse muss auf den Begegnungsfall der grösstmöglich zu erwartenden Fahrzeuge ausgerichtet sein. Da es sich um eine überkommunal klassierte Hauptverkehrsstrasse (HVS) handelt, die sich in unmittelbarer Nähe der Autobahn Zu- und Ausfahrten befindet und zudem eine wichtige Bedeutung für die Zu-/Wegfahrt zur Stadt darstellt, ist der Begegnungsfall auf LKW – LKW mit Anhänger auszurichten. Die engen Kurvenbereiche Aargauer- und Bernerstrasse Süd beeinflussen den Fahrbahnquerschnitt durch die Schleppkurven der LKWs. Die begrenzten Seitenbereiche ausserhalb der Fahrbahn sind ebenfalls limitierend. Eine Optimierung der Fahrbahnbreite zu Gunsten eines durchgehend 3,50 m breiten Radweges könnte möglich sein und wird nochmals überprüft.

Aufgrund des beidseitigen Fussgängerangebots und entsprechender Signalisierung durch Tafeln und Piktogramme, welche die direkten Wunschganglinien berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass sich nach einer kurzen Eingewöhnungsphase keine Zufussgehenden auf den Radweg verirren werden. Ein vorsorglich verfügbares Fussgängerverbot wird deshalb als nicht notwendig erachtet.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung**

Der Velostreifen auf der westlichen Seite nach der Einmündung der Aargauerstrasse, sei von 1,25 m auf mindestens 1,50 m zu verbreitern und rot einzufärben. Dies dürfe jedoch nicht zulasten des Fussverkehrs erfolgen.

### **Stellungnahme**

Die besagte Radstreifenbreite wird nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Roteinfärbung von Radstreifen ist in der Weisung des UVEK über besondere Markierungen abschliessend geregelt und kann für diese Örtlichkeit nicht zur Anwendung kommen.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung**

Dem Veloverkehr sei an der Kreuzung Aargauer-/Max-Högger-Strasse in alle Richtungen der Vorzug zu gewähren. Der Knoten beschleunige und bevorzuge die Führung des MIV. Velofahrende auf der Velovorzugsroute Aargauerstrasse/Max-Högger-Strasse/Vulkanstrasse müssten die Fahrbahn genau an der kritischen Stelle des Kurvenbereichs mit einem Linksabbiegeманöver queren. Von den möglichen sechs Abbiegebeziehungen seien für den Veloverkehr alle einfach oder sogar mehrfach vortrittsbelastet. Dies widerspräche in elementarer Weise dem

Grundsatz der Velovorzugsrouten. Der Knoten solle so gestaltet werden, dass insbesondere die wichtige Führung des Veloverkehrs zwischen der Aargauerstrasse und der Max-Högger-Strasse (Süd) sichtbar, eindeutig und durchgehend sicher gemacht werde.

Im Bericht würden die Varianten aufgezeigt, wobei offenbar keine Varianten für eine andere Knotengestaltung geprüft wurden. Im Hinblick auf die Realisierung der Velovorzugsrouten sei dieser Strassenabschnitt zwingend so zu überarbeiten, dass er den Ansprüchen an Sicherheit, Direktheit und sichtbarer Führung des Veloverkehrs gerecht werde. Die folgende Zielformulierung im Bericht: «Durch die beschränkten Platzverhältnisse ist die Strassenraumaufteilung für alle Verkehrsteilnehmenden (motorisierter Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr) gleichberechtigt auf die jeweiligen Mindestanforderungen zu dimensionieren» müsse zwingend im Anbetracht der Wichtigkeit der Route für den Veloverkehr überdacht werden. Die umgesetzten Mindestanforderungen führen beim Veloverkehr in der aktuellen Planung im Knotenbereich zur Benachteiligung des Veloverkehrs gegenüber dem MIV.

Wir bitten Sie die Planung zum jetzigen Zeitpunkt mit den neusten Erkenntnissen und Bestrebungen gemäss Velostrategie 2030 zu überarbeiten.

### **Stellungnahme**

Die Aargauer-, Max-Högger-Strasse und Bernerstrasse Süd sind überkommunal klassierte Hauptverkehrsstrassen (HVS). Die Max-Högger-Strasse Süd, zwischen Vulkan- und Aargauerstrasse, ist kommunal klassiert, dient der Erschliessung des Quartiers und wird künftig Teil der Tempo-30-Zone. Zudem wurde seit kurzem auf der Max-Högger-Strasse Süd ein Einbahnregime, ausgenommen Velo/Bus, mit erlaubter Fahrtrichtung Bahnhof Altstetten, eingeführt. Aufgrund der überkommunalen Klassierung, der unmittelbaren Nähe der Autobahn und der Bedeutung für die Zu-/Wegfahrt zur Stadt ist auf die Minimalmasse des MIV Rücksicht zu nehmen. Die neue Verkehrsorganisation im Knotenbereich schafft für alle Verkehrsteilnehmenden Klarheit und ermöglicht speziell den Velofahrenden ein sicheres Queren mit Stützpunkten in alle Richtungen, wenn auch vortrittsbelastet. Das Veloangebot ist auch auf das künftig zu erwartende Veloverkehrsaufkommen ausgerichtet und wird diesem gerecht. Ein Abgleich mit den Erkenntnissen und Bestrebungen gemäss Velostrategie 2030 wurde berücksichtigt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*



### **3. Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss § 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 2. Juli 2021 bal

Die Direktorin